

Arbeitsgemeinschaft der Leiter  
Der Berufsfeuerwehren  
In der Bundesrepublik Deutschland

Arbeitskreis Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz  
Der Vorsitzende  
Ltd. Branddirektor Dipl.-Ing. Werner Thon



Ergebnis der 85. Sitzung  
vom Oktober 2011

## **Messen und Ausstellungen**

### **Grundsätze für Ausnahmen vom Verwendungsverbot nach § 35 MVStättV**

#### **1 Allgemein**

Wortlaut des § 35 Abs. 2 MVStättV:

„In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und **der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat**. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.“

Die erforderliche Abstimmung mit der Feuerwehr erfordert gegebenenfalls auch eine Erprobung. Sofern eine Brandsicherheitswache anwesend ist, ist diese rechtzeitig über die Art, den Umfang und die Dauer der Ausnahmen zu informieren.

#### **2 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor**

Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein); sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen.

Weitergehende Anforderungen können erforderlich sein, wenn die Fahrzeuge in Bereichen angeordnet sind, die baurechtlich hierfür nicht vorgesehen sind (z. B. Foyers). In diesen Fällen kann eine erhöhte Sicherheit unter anderem erreicht werden durch

- eine Inertisierung der Treibstofftanks,
- Abklemmen der Batterien und/oder
- Sicherheitswachen.

Nach derzeitigen Kenntnisstand bestehen keine Bedenken Fahrzeuge mit alternativen Treibstoffen, wie Autogas, Erdgas und Wasserstoff, zuzulassen, wenn die Treibstoffmenge auf das erforderliche Minimum reduziert ist (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb dürfen nur über der Geländeoberkante angeordnet werden.

Bei der Vorführung von Fahrzeugen und Geräten mit Verbrennungsmotoren ist darauf zu achten,

dass diese nur in Bereichen durchgeführt werden, die vom Publikum abgesperrt sind.

### **3 Verwendung von Flüssiggas**

Die Verwendung ist auf Anlagen zu beschränken,

- für die Flüssiggas notwendig ist, da Alternativen mit Strom oder Erdgas nicht bestehen oder einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten oder
- wenn dies für die Präsentation von Exponaten zwingend erforderlich ist.

Die Standort der Flüssiggasflaschen darf nicht unter Geländeoberkante liegen bzw. darf der Aufstellungsort nicht mit Ebenen unter Geländeoberkante in offener Verbindung stehen.

Grundsätzlich darf nur der Tagesbedarf im Versammlungsraum angeordnet werden und die Füllmenge je Flasche ist auf 11 kg beschränkt.

Eine erhöhte Sicherheit kann unter anderem erreicht werden durch

- die Anordnung der Flüssiggasflaschen in Blechschränken mit Bodenlüftung,
- die gut sichtbare und für Einsatzkräfte frei zugängliche Anordnung der Flüssiggasanlage und
- durch den Einbau einer Gaswarnanlage.

Die Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind als Sicherheitsschlauch oder fest verlegte Leitung auszuführen.

Bei der Aufstellung bzw. Prüfung (Bescheinigung) der Flüssiggasanlage sind die Unfallverhütungsvorschrift BGV D34 und die Technischen Regeln Druckgasbehälter TRG 280 anzuwenden. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Dichtigkeit der Flüssiggasanlage muss bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

Auf jedem Stand mit Flüssiggasanlagen ist ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 gut sichtbar und leicht erreichbar bereitzuhalten (Löschmittelinhalt mindestens 6 l).

### **4 Druckgasbehälter**

Druckgasbehälter in Versammlungsräumen sind nur zulässig, wenn diese für die Präsentation von Exponaten zwingend erforderlich sind.

Die Druckgasbehälter sind gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Die TRG 280 ist zu beachten und eine Kennzeichnung nach DIN EN 1089 ist erforderlich.

Die Bevorratung von Druckgasflaschen oder -tanks in Messe- und Ausstellungshallen ist auf den Tagesbedarf zu beschränken.

### **5 Offenes Feuer**

Der/die Verantwortliche für das offene Feuer ist namentlich zu benennen.

Der Verwendungsort ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen, ein Abstand zu notwendigen Gängen von seitlich 1 m ist mindestens einzuhalten.

Showeinlagen mit Feuer (z. B. Fackeljongleure, Feuerspucker) sind nur zulässig, wenn die Unbedenklichkeit im Rahmen einer Erprobung ohne Besucher nachgewiesen wurde. Es ist ein ausreichender Abstand zu Publikum und brennbaren Materialien einzuhalten.

Offene Kamine mit brennbaren Flüssigkeiten (z. B. Bioethanol) sind standsicher aufzustellen und vom Besucherverkehr abzuschränken, sie sind ständig zu beaufsichtigen.

Zu brennbaren Stoffen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten, so dass diese nicht entzündet werden können.

Am Messe- bzw. Ausstellungsstand darf nur der Tagesbedarf an Brennstoff aufbewahrt werden.

Die Brennstoffbehälter müssen der TRGS 518 entsprechen.  
Das Nachfüllen mit einer brennbaren Flüssigkeit ist nur im kalten Zustand des Kamins zulässig.  
Wenn möglich ist eine Sicherheitsbrennpaste zu verwenden.  
Die Abgasführung bedarf der Zustimmung eines Kaminkehrers, ferner sind die Sicherheitshinweise und die Betriebsanleitung des Herstellers zu beachten.

Je Stand ist ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 gut sichtbar und leicht erreichbar bereitzuhalten (Löschmittelinhalt mindestens 6 l).

## **6      Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren**

Entsprechend „feuergefährliche“ Tätigkeiten sind in Versammlungsräumen nur zulässig, wenn diese für die Präsentation von Exponaten zwingend erforderlich sind.  
Es wird auf die Unfallverhütungsvorschrift BGV D1 hingewiesen.  
Das zulässige Flaschenvolumen von Druckgasbehältern ist auf 10 l begrenzt.

## **7      Pyrotechnik**

Unabhängig von einer Ausnahme nach § 35 Abs. 2 MVStättV, mit der Vorgabe nach Überwachung durch eine nach Sprengstoffrecht geeigneten Person, ist die erforderliche Genehmigung nach 1.SprengV zu beachten.

Auszug aus § 23 Abs. 6 1. SprengV:

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur dann abgebrannt werden, wenn die Effekte vorher entsprechend der beabsichtigten Verwendung erprobt worden sind. Für die Erprobung der Effekte ist eine Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle notwendig.

Für die Vorführung der Effekte in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern bedarf es zusätzlich der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle.

Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen den zuständigen Behörden mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.